

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite sowie auf dem beiliegenden Merkblatt!!!

Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 21 Abs. 6 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiföG M-V)

Kinderkrippe Kindergarten Hort Kindertagespflege

Tageseinrichtung/Tagesmutter		Übernahme ab:	
Antragsteller/in:			
Name, Vorname(n)		Geburtsdatum	
Anschrift		Telefon	
1.	Kinder , für die die Übernahme beantragt wird:	1. Kind	2. Kind
	Name, Vorname		
	Geburtsdatum		
	Anschrift (wenn abweichend von Antragsteller/in)		
	Kindergeld		
	Unterhaltsvorschuss/Unterhalt		
	Einschulung ist vorgesehen im Jahr		
2.	Eltern der Kinder	Vater	Mutter
	Name		
	Vorname		
	Geburtsdatum		
	Anschrift (wenn abweichend von Antragsteller/in)		
	Arbeitgeber		
3.	Einkommen	Betrag mtl. netto	Betrag mtl. netto
	Arbeitsverdienst		
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld		
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II		
	<input type="checkbox"/> Leistungen nach AsylbLG		
	Kindergeld/Kinderzuschlag		
	Wohngeld		
	BAföG/BAB		
	Vermietung/Verpachtung		
	Sonstiges Einkommen z.B. Renten, Elterngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt		
4.	Notwendige Aufwendungen/Beiträge		
	für Arbeitsmittel		
	Wegstrecke zur Arbeit in km		
	zu Berufsverbänden		
	Unterhaltsleistungen		
	Kaltniete/ Zinsen Hauskredit		
	Autokredit		
	Private/freiwillige Krankenversicherung		
	Haftpflichtversicherung		
	Hausratsversicherung		
	Sonstige Aufwendungen (z. B. Riester-Rente)		

5.	Weitere Kinder im Haushalt der Eltern (ohne Einkommen)	
	Name, Vorname, Geburtsdatum	
6.	Weitere Personen im Haushalt der Eltern	Einkommen mtl.
	Name, Vorname, Geburtsdatum	
7.	<input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die Bescheide für die Übernahme der Elternbeiträge an die entsprechende Kindertageseinrichtung bzw. den Träger weitergeleitet werden dürfen.	
8.	<p>Hinweise, datenschutzrechtlicher Hinweis und Erklärung: Sämtliche Angaben sollen durch entsprechende Nachweise <u>in Kopie</u> belegt werden. Die Datenerhebung erfolgt auf Grund § 21 Abs. 6 KiföG M-V. Zu diesen Angaben sind Sie gemäß § 97a SGB VIII und §§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet.</p> <p>Ich erkläre, dass vorstehende Angaben in allen Punkten wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sind und verfolgt werden können und zu unrecht erhaltene Beträge zurückgefordert werden. Bei einer anderen Behörde wurde kein weiterer Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages für die Tageseinrichtung/Tagespflege gestellt.</p> <p>Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen in den Einkommens- und/oder Familienverhältnissen dem Fachdienst Jugend unverzüglich mitzuteilen.</p>	
	Ort, Datum	Unterschrift

Landkreis Nordwestmecklenburg - Fachdienst Jugend

Rostocker Straße 76
23970 Wismar (Postanschrift)

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3 und
23936 Grevesmühlen
Tel. 03841/3040-5180 = Frau Bachmann
Tel. 03841/3040-5182 = Frau Junge
Tel. 03841/3040-5102 = Frau Thieß

Dienstgebäude:

Rostocker Straße 76
23970 Wismar
Tel. 03841/3040-5181 = Frau Mörl
Tel. 03841/3040-5183 = Frau Brunzlow
Tel. 03841/3040-5184 = Frau Braatz
Tel. 03841/3040-5185 = Frau Bremer

Sprechzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Merkblatt zur Übernahme von Elternbeiträgen (Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen)

Voraussetzungen:

- es besteht ein Betreuungsvertrag
- die Kinder besuchen regelmäßig die Einrichtung

Antragstellung:

Folgende **KOPIEN** sind im Fachdienst Jugend vorzulegen:

- Betreuungsvertrag mit der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegeperson
- aktueller Einkommensnachweis (Lohnzettel, Arbeitslosengeldbescheid, Arbeitslosengeld II-Bescheid mit Berechnungsblättern, Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bescheid über Elterngeld, Rentenbescheid, Bafög- oder BAB-Bescheid, etc.)
- bei Selbstständigkeit: letzter Einkommenssteuerbescheid und aktuelle Bilanz, Einnahmen-Überschussrechnung oder betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
 - private Kranken- und Rentenversicherung
 - Bescheid über Existenzgründerzuschuss (wenn vorhanden)
- bei beruflicher Weiterbildungsmaßnahme: Leistungsbescheid über Betreuungs- und Fahrkosten
- Kindergeld/Unterhalt/Unterhaltsvorschuss (Kontoauszug ist ausreichend), Bescheid über Kinderzuschlag
- Bei eigenem Haus: aktuelle Darlehenszinsbescheinigung, aktuelle Gebührenbescheide von Müll, Wasser, Wartung Klärgrube, Schornsteinfeger, Grundsteuer
- Mietvertrag/Wohngeldbescheid
- aktuelle Versicherungspolicen (Hausrat + Privathaftpflicht + Riester-Rente + Gebäudeversicherung bei eigenem Haus)
- Unterhaltsleistungen/sonstige Aufwendungen (z. B. Rückzahlung BaföG)
- Benötigen Sie den Privat-PKW um zur Arbeit zu kommen? (einfache Strecke in km)
- Auto-Kreditvertrag (wenn vorhanden)

Bitte wenden!

Die Elternbeiträge müssen solange von Ihnen gezahlt werden, bis Sie einen schriftlichen Bescheid zur Übernahme vom Fachdienst Jugend erhalten haben!

Antragstellung bedeutet nicht automatisch Übernahme!

Sollten Sie einen Bewilligungsbescheid (Übernahme) von uns erhalten, werden die Elternbeiträge ab dem Monat der Antragstellung übernommen. Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt monatlich bis zum 5. auf das Konto des Trägers der Einrichtung.

Dauer der Zahlung:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Kostenübernahme durch den Fachdienst Jugend. Die Zahlungen werden eingestellt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Dieses muss sofort mitgeteilt werden.

Jede Veränderung ist unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen!

Werden Betreuungskosten unberechtigt vom Antragsteller empfangen, so ist der geleistete Betrag zurückzuzahlen.

Kinderzuschlag

Ab dem 01.01.2005 haben Eltern die Möglichkeit eine Ergänzung zum Kindergeld bei der Familienkasse in den Agenturen für Arbeit zu beantragen.

Diesen können Eltern mit einem geringen Arbeitseinkommen beantragen. Dieser Zuschlag bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und Kinder.

Für nähere Informationen hierzu setzen Sie sich bitte mit Ihrer Familienkasse in Verbindung.

Gemäß SGB X sind Wohngeld und Unterhaltsvorschuss vorrangig zu beantragende Leistungen!!!